

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Indem Sie unsere Dienste nutzen, erklären Sie sich mit unseren Geschäftsbedingungen einverstanden.

### Vertrag

Alle angenommenen Offerten der Kristall-Klar GmbH gelten als rechtsverbindlich. Spätere Änderungen müssen von beiden Parteien akzeptiert werden.

### Beginn, Dauer, Probezeit, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der ersten Reinigungstermin und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ersten 30 Kalender-Tage nach dem ersten Einsatz gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann jederzeit fristlos gekündigt werden. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die ersten 30 Kalendertage nach dem ersten Auftrag als Probezeit. Aus spezifischen wichtigen Gründen können beide Vertragsparteien den Vertrag jedoch jederzeit fristlos schriftlich mit Angabe der Begründung auflösen. Kristall-Klar hat das Recht zur fristlosen Kündigung im Falle eines Verstoßes gegen die Antidiskriminierungsrichtlinie.

### Offerierte Preise

Ausser wenn zwischen den beiden Parteien ausdrücklich anders vereinbart, beinhalten die vertraglich vereinbarten Kosten folgendes:

- Personalkosten mit sämtlichen Sozialleistungen. Der Auftragnehmer ist dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Reinigungsbranche unterstellt und erfüllt dessen Auflagen sowie die Auflagen des Obligationenrechts (OR)
- Kosten der Reinigungsmittel, Verbrauchsmaterialien und Geräte für den Normalgebrauch (Besen, Mops, Tücher etc., bitte beachten Sie der Paragraph bezüglich Spezialmittel weiter unten)

Im Preis nicht inbegriffen sind (ausser, wenn ausdrücklich offeriert oder vereinbart):

- Mehrwertsteuer: Preise sind exklusive MWST angegeben
- Spezialgeräte (z.B. HiFlow, Rasenmäher-Traktor, Schneefräse, Hebebühnen, Wischmaschinen etc.) werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder separat verrechnet
- Kosten für Entsorgung von Abfall, Recycling usw.: Entsorgungsgebühren und zusätzlicher Zeitaufwand für Entsorgungen werden separat verrechnet.

### Erstaufnahme

Die zu reinigenden Räumlichkeiten des Kunden werden gemäss Pflichtenheft oder mündlicher Vereinbarung zwischen dem Kunden und Kristall-Klar gereinigt.

### Zugang zum Objekt/Schlüsselabgabe

Der Kunde verpflichtet sich, dass der Zugang zu den Objekten für Einsätze von Kristall-Klar Mitarbeiter zeitgerecht sichergestellt ist. Bei wiederholter Unterlassung dieser Pflicht hat Kristall-Klar das Recht, die Fahrtkosten und den Arbeitsausfall pro Mitarbeiter in Rechnung zu stellen.

Kristall-Klar verpflichtet sich mit dem Erhalt von Schlüsseln zu deren ordnungsgemässen Umgang in Bezug auf Sicherheit und was den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden betrifft. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kunden ist der Zutritt ausserhalb der vereinbarten



Zeiten für Kristall-Klar und deren Beschäftigte strengstens untersagt und kann gemäss den gesetzlichen Richtlinien betreffend Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

Zusätzlich ist Kristall-Klar dafür besorgt, dass der Schlüssel sorgfältig aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben wird. Ausser auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, wird der Schlüssel im Normalfall vom zugeteilten MitarbeiterIn verwahrt. Bei längeren Pausen (z.B. Ferien) werden Kundenschlüssel im Kristall-Klar Büro verwahrt. Kristall-Klar verpflichtet sich jede Übergabe des Schlüssels (z.B. Abgabe vom Büro an den MitarbeiterIn) schriftlich festzuhalten. Für Verlust des Schlüssels, die den Ersatz der notwendigen Schliesszylinder und Schlüssel zur Folge haben, ist Kristall-Klar haftbar.

### **Sorgfaltspflicht**

Kristall-Klar führt die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Kunden aus.

### **Reinigungsmittel und Einsatz von Spezialmittel**

Kristall-Klar stellt Reinigungsmittel und Reinigungsmaterial für den Normalverbrauch zur Verfügung. Dies ist im Preis inbegriffen. Falls der Kunde wünscht, werden jedoch die eigenen Produkte verwendet. Die Kosten für Kundeneigene Mittel und Spezialmittel übernimmt der Kunde. Falls für die Reinigung gewisser Gegenstände oder Materialien Spezialmittel angewendet werden müssen, verpflichtet sich der Kunde die Kristall-Klar vor dem ersten Einsatz mitzuteilen.

### **Personal**

Kristall-Klar bestätigt, dass sämtliches eingesetztes Personal in jeder Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Anstellungsbedingungen den Auflagen des Gesamtarbeitsvertrages der Reinigungsbranche und des Obligationenrechts vollumfänglich gerecht werden.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Anstellungsbedingungen für das eingesetzte Personal die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und den Auflagen des Gesamtarbeitsvertrages der Reinigungsbranche und des Obligationenrechts gerecht werden.

### **Geschäftsgeheimnis, Geheimhaltungspflicht**

Kristall-Klar und deren Beschäftigte verpflichten sich, keinerlei Informationen, die sie im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses erfahren, an Dritte weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere Dokumente aller Art, Wohn-, Einkommens- und Besitzverhältnisse. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses fort.

### **Zurückweisungsrecht**

Aus triftigen Gründen, welche die Erreichung der Ziele dieses Vertrages mit einem bestimmten MitarbeiterIn von Kristall-Klar in Frage stellen, kann der Kunde diesen zurückweisen. Auf Wunsch des Kunden bemüht sich Kristall-Klar umgehend um einen Ersatz.

### **Haftung**

Kristall-Klar besitzt eine Betriebshaftpflichtversicherung, die für Folgeschäden haftet (Personen- und Sachschäden bis CHF 10'000'000), welche durch Beschäftigte von Kristall-Klar bei der Erfüllung vertraglicher Aufgaben verursacht werden. Auf Wunsch kann der Kunde jederzeit detaillierte Informationen über die Deckung dieser Versicherung bei Kristall-Klar anfordern. Ebenso für Schäden jeglicher Art, für welche die Versicherungsgesellschaft eine Haftung ablehnt. Kristall-Klar verpflichtet sich, dem Kunden allfällige Schäden umgehend zu melden.



### **Ausfälle, Ferien und Feiertage**

Vom Kunden bedingte Ausfälle von Einsätzen (z.B. Ferien) werden in der Regel nicht verrechnet. Der Kunde verpflichtet sich Kristall-Klar so früh wie möglich betreffend Ausfällen zu informieren. Bei wiederholter Unterlassung dieser Pflicht hat Kristall-Klar das Recht, den Aufwand der Anreise sowie den Arbeitsausfall zu verrechnen.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden grundsätzlich keine Einsätze durchgeführt. Auf Wunsch des Kunden versucht Kristall-Klar Einsätze, die auf die gesetzlichen Feiertage fallen zu verschieben.

Kristall-Klar untersteht dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Reinigungsindustrie. Die auf Wunsch des Kunden an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführten Einsätze werden gemäss unseren Verpflichtungen gegenüber dem GAV mit einem Aufschlag von 50% des normalen Ansatzes verrechnet.

### **Mitarbeiterausfälle**

Durch Kristall-Klar bedingte Ausfälle (Mitarbeiter-Krankheit etc.) werden auf Wunsch des Kunden im Rahmen der Möglichkeiten entweder durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt oder verschoben.

Bei Abwesenheit der Mitarbeiter des Auftragnehmers durch Ferien, Krankheit, Unfall, Militär oder anderen Ausfällen sorgt der Auftragnehmer für eine geeignete Stellvertretung.

Damit auf die Wünsche unserer Kunden genau und prompt reagiert werden kann, wählt der Auftraggeber eine von drei Optionen betreffend den Ersatz bei Ausfällen:

- Der Kunde legt Wert darauf das immer dasselbe Personal arbeitet und wünscht generell keinen Ersatz bei Ausfällen
- Der Kunde wünscht, wenn möglich einen Ersatz bei einem Ausfall, möchte aber bei allen Wechseln vorher benachrichtigt werden
- Kristall-Klar braucht den Kunden nicht zu benachrichtigen, wenn ein Wechsel ansteht.

### **Rechnungsstellung**

Die Rechnung wird monatlich/auf Ende Monat per E-Mail versendet. Auf Wunsch kann die Rechnung gegen eine Gebühr von 4 CHF (pro Rechnung) per Post zugestellt. Zahlungskondition ist 20 Tage netto. Gebühren, die der Kunde zu zahlen hat, weil er Rechnungen nicht rechtzeitig bezahlt.

### **Datenschutz**

Kristall-Klar GmbH hat strenge Datenschutzrichtlinien, die Sie auf der Website unter Datenschutzerklärung nachlesen können.

### **Konkurrenzverbot**

Gemäss schweizerischem Obligationenrecht dürfen, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis von Kristall-Klar, Mitarbeitende von Kristall-Klar weder auf eigene Rechnung noch auf Rechnung Dritter abgeworben oder eingestellt wird. Bei Zuwiderhandlung gegen das Konkurrenzverbot schuldet der Kunde Kristall-Klar eine Konventionalstrafe im Betrag eines jährlichen Auftragsvolumens.

### **Urheberrecht und Geistiges Eigentum**

Die Inhalte der Website der Kristall-Klar GmbH, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Texte, Marken, Logos, Grafiken, Fotos, Videos, Tonaufnahmen, Musik, Layout, Designs, Know-how, Technologien, Produkte und Verfahren sind Eigentum der Kristall-Klar GmbH oder werden mit Genehmigung der Eigentümer verwendet und sind dementsprechend



durch Urheberrechte, Marken, Patente und alle anderen geistigen oder gewerblichen Schutzrechte nach geltendem Recht geschützt (alle Rechte vorbehalten).

Mit Ausnahme, der im nachstehenden Abschnitt aufgeführten Bestimmungen ist nichts, was auf der Kristall-Klar GmbH Website enthalten ist, so auszulegen, dass es eine Lizenz oder ein Recht zur Nutzung solcher Inhalte auf der Website gewährt wird.

Das Herunterladen, Anzeigen oder Ausdrucken von Inhalten der Kristall-Klar GmbH-Website ist ausschliesslich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch gestattet, vorausgesetzt, dass alle individuellen Urheberrechts- oder sonstigen Eigentumshinweise in den heruntergeladenen Informationen oder sonstigen Materialien beibehalten und reproduziert werden. Jede andere Verwendung, einschliesslich der Vervielfältigung, Änderung, Verteilung, Übertragung oder Sendung des Inhalts der Website, ganz oder teilweise und unabhängig von den verwendeten Mitteln, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Kristall-Klar GmbH strengstens untersagt.

Die Kristall-Klar GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nutzung der auf ihrer Website dargestellten Inhalte nicht die Rechte Dritter verletzt.

### **Besondere Vereinbarungen**

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Pfäffikon SZ.

